

Bundesverfassungsgericht und Menschenwürde: Ermutigen statt Strafen!

Maria Loheide

Fördern und Fordern: Wer Hilfe bekommt, soll etwas tun. Wer nichts tut, bekommt die Konsequenzen zu spüren. Ein Existenzminimum nur unter Verhaltensaufgaben - das ist die bisherige Logik der Grundsicherung.

Menschen in Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen eine „Eingliederungsvereinbarung“, die Schritte in Arbeit und Beschäftigung festlegt. Bei einem Verstoß folgen Sanktionen. Erst ein Drittel Leistungskürzung, dann zwei Drittel, schließlich alles: für drei Monate. Selbst Schwangere wurden schon bis auf null sanktioniert.

Die Diakonie ist der Meinung, dass Kürzungen des Lebensnotwendigen menschenunwürdig und unzulässig sind. Vor dem Bundesverfassungsgericht hat die Diakonie daher diese Sanktionen kritisiert. Denn es sind Menschen mit großen sozialen Schwierigkeiten, psychischen Problemen und in existenziell bedrohlichen Lebenslagen, die die Vorgaben oft nicht einhalten.

Die Kürzung des Existenzminimums – für Lebensmittel, Kleidung und Wohnen - trifft z.B. Menschen, die mit Behörden und Strukturen schlecht zurechtkommen. Es sind Menschen in Krisen, die einen Termin versäumen oder eine Maßnahme schleifen lassen. Oder Menschen, die die Verfahrensregeln nicht genau verstehen oder sich mit Lesen und Schreiben schwertun. Sanktioniert wurden aber auch schon Personen, die eine Praktikumsstelle mit Aussicht auf Ausbildung annahmen statt, wie vorgeschrieben, ein Bewerbungstraining.

Die bisherige Praxis hat Menschen immer wieder existenziell bedroht. Sanktionen treffen die ganze Bedarfsgemeinschaft: Andere Familienmitglieder müssen die Kürzungen ausgleichen.



Unsere Autorin Maria Loheide

ist Vorständin Sozialpolitik der Diakonie Deutschland.

Genau hier hat das Gericht nun klargestellt: Die Grundlagen der Förderung Arbeitssuchender sind Mitwirkung und Zusammenarbeit. Ein Bestrafungssystem ist nicht zulässig. Sanktionen bis maximal 30% dürfen nur mit individueller Begründung und nur solange gelten, bis der Leistungsberechtigte sein Verhalten ändert. Wenn Kürzungen weder Mitwirkung noch Wiedereingliederung fördern, haben sie zu unterbleiben.

Magazin

Einige Fragen bleiben nach dem Urteil des Verfassungsgerichts offen: Dürfen die Kosten der Unterkunft gekürzt werden, oder sind sie davon ausgenommen? Wie gehen wir mit den scharfen Regeln für unter 25-Jährige und mit 10-Prozent-Kürzungen nach Meldeversäumnissen um, die beide nicht Gegenstand dieses Verfahrens waren?

Gemeinsam mit anderen Verbänden, Gewerkschaften, Wissenschaftler*innen und Politiker*innen sagt die Diakonie: Es geht nicht darum, von den Sanktionsregelungen möglichst viel zu retten. Die Sanktionen müssen weg! Denn sie

kürzen das Lebensnotwendige und machen soziale Teilhabe unmöglich. Die soziale Grundsicherung muss so gestaltet sein, dass sie die Würde und Selbstbestimmung eines jeden Menschen achtet.

Das erfordert ein Umdenken: Arbeitssuchende Menschen brauchen Hilfen → nicht Generalverdacht und Strafen. Ein System der Ermutigung dagegen stärkt sie, um Notlagen zu bewältigen und begegnet ihnen mit Respekt. Nur das hilft ihnen aus Armut und Arbeitslosigkeit.